

Wichtige Information für unsere Gäste bei Gutscheinkauf als abzugsfähiges Geschenk :

Quelle:

<http://steuerweb.org/warengutscheine-so-umgehen-sie-jetzt-die-umsatzsteuerfalle/>

In diesem Jahr zeichnet sich bei Betriebsprüfungen und auch bei Umsatzsteuersonderprüfungen ein neuer „Trend“ ab: Ausgaben für Warengutscheine werden dabei einer ganz besonders strengen Überprüfung unterzogen. Was diese Nachprüfung für die Prüfer so lukrativ macht: Hier können sie meist recht schnell Nachzahlungen bei Ihnen erzielen. Der Grund: Gerade bei Warengutscheinen steckt der Umsatzsteuer-Teufel im Detail.

Angenommen, Sie erwerben als Unternehmer Warengutscheine, um diese dann Kunden oder Mitarbeitern zu schenken. Dann ist der Normalfall, dass Ihnen der Gutscheinaussteller die Gutscheine in Rechnung stellt und in dieser Rechnung auch Umsatzsteuer ausweist.

Doch Achtung!

Nicht die Lieferung der Gutscheine, sondern die Lieferung der Waren bei Einlösung des Gutscheins stellt den eigentlichen Umsatz dar! Das heißt im Klartext: Allein aus der Rechnung über die Gutscheine haben Sie noch keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dieses Vorgehen ist vom Bundesfinanzhof gedeckt!

Die Richter am Bundesfinanzhof sind in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 24.8.2006 nämlich zu der Auffassung gekommen, dass diese Vorgehensweise der Finanzämter rechtens ist. In dem Fall, den die Richter entschieden haben, hatte ein Unternehmer für Mitarbeiter und Kunden in einer Parfümerie Geschenkgutscheine gekauft. In ihrer Rechnung wies die Parfümerie für die Lieferung der Gutscheine Umsatzsteuer aus. Das Finanzamt versagte aber beim kaufenden Unternehmen den Vorsteuerabzug (BFH, Az. V R 16/05).

Was das für Sie bedeutet:

Wenn Sie also Gutscheine für Ihre Mitarbeiter kaufen und erhalten hierüber eine Rechnung, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Darum ist auf unseren Gutscheinrechnungen keine Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Möchten Sie den Vorsteuerabzug retten, lassen Sie sich von uns nach Einlösung der Gutscheine eine Schlussrechnung erstellen. Wurde ein Gutschein eingelöst, gilt der Umsatz ja als getätigt, und der Vorsteuerabzug steht Ihnen zu.

Wir haben diese Information im Internet recherchiert, um Ihnen Unannehmlichkeiten beim Kauf unserer Gutscheine zu ersparen. Bitte überprüfen Sie alle genannten Vorgehensweisen auf ihre Richtigkeit und sprechen Sie diese mit Ihrem Steuerberater ab. Wir können für falsche Angaben keine Haftung übernehmen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

**Ihr Familie Katzenmeier
Gasthaus zur Freiheit**